EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 41 – Nr. 16 – 29.10.2015
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Diplom- Studienganges Katholische Theologie 602

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – 603

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil – 625

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae 632

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – 655

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil – 674

Verfahrensordnung für die Verteilung von studentischen Arbeitsplätzen in den Kursen des Studiums der Zahnheilkunde (Losordnung) 679

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT

Einrichtung der „Tübingen School of Education“ 683

Verfahrensordnung für die Verteilung von studentischen Arbeitsplätzen in den Kursen des Studiums der Zahnheilkunde (Losordnung)

Nach § 30 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) kann das Recht auf den Besuch von Lehrveranstaltungen von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

Die Medizinische Fakultät hat für die Kurse des Studienganges Zahnheilkunde an den vorhandenen Arbeitsplätzen ausgerichtete Höchstzulassungszahlen festgelegt. Für den Fall, dass die Zahl der für die Teilnahme an einem Kurs berechtigten Bewerberinnen und Bewerber die festgelegten Höchstzulassungszahlen übersteigt, wird die Vergabe der vorhandenen Plätze gemäß der folgenden Regelungen vorgenommen.

§ 1 Zweck des Losverfahrens

Zweck des Losverfahrens ist eine Verteilung der verfügbaren Arbeitsplätze in der Weise, dass keiner Platzanwärterin und keinem Platzanwärter ein besonderer Vorteil oder Nachteil gegenüber den anderen Platzanwärterinnen und Platzanwärtern eingeräumt wird.

§ 2 Voraussetzungen des Losverfahrens

[1]Ein Losverfahren wird dann durchgeführt, wenn die Anzahl der Platzanwärter die Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze übersteigt. [2]In diesem Falle ist die Zuweisung eines Arbeitsplatzes von der Teilnahme an dem Losverfahren abhängig.

§ 3 Zuständigkeit für die Durchführung des Losverfahrens

Die Verlosung wird von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter vorgenommen, die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

§ 4 Termin für die Durchführung des Losverfahrens

[1]Der Termin für die Durchführung des Losverfahrens wird in der kursbezogenen Semesteranfangsbesprechung und durch öffentlichen Aushang in einer entsprechenden Ankündigung bekannt gegeben. [2]Der Termin für das Losverfahren liegt in der ersten Semesterwoche und ist in der Regel der erste Semestertag.

§ 5 Berechtigung zur Teilnahme am Losverfahren

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme am Losverfahren wird nach der Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Zahnheilkunde in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

(2) [1]Jede und jeder Studierende nimmt am Losverfahren persönlich teil. [2]In begründeten Ausnahmefällen darf sie oder er sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. [3]Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich durch eine von der oder dem Teilnahmeberechtigten zu unterzeichnende schriftliche Erklärung und durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren sowie eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der zu vertretenden Person vorzulegen.

§ 6 Durchführung des Losverfahrens

Das Losverfahren findet entweder unter Zuhilfenahme einer Software gemäß § 7 oder durch manuelle Ziehung von Loszetteln gemäß § 8 statt.

§ 7 Verfahren unter Zuhilfenahme einer Software

(1) [1]Beim automatisierten Verfahren wird allen Studierenden bei der Registrierung für die jeweilige Lehrveranstaltung durch eine Software eine individuelle, unabänderbare siebenstellige Zufallszahl zugeordnet. [2]Um Manipulationen der Zufallszahl durch Löschen und erneutes Erzeugen einer Anmeldung zu verhindern, wird parallel zur Zuordnung der Zufallszahl zu der jeweiligen Anmeldung eine Kombination aus einer eindeutigen studentenspezifischen Nummer der Lehrveranstaltung, dem aktuellen Semester und der erzeugten Zufallszahl in einem geschützten Bereich des Servers, auf welchen weder Mitarbeiter des Studiendekanats noch Mitarbeiter des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Zugriff haben, gesichert. [3]Beim Löschen und erneuten Erzeugen einer Anmeldung wird zunächst geprüft, ob in dem geschützten Bereich des Servers bereits eine Zufallszahl für die Kombination aus eindeutiger studentenspezifischer Nummer der Lehrveranstaltung und aktuellem Semester hinterlegt wurde. [4]In diesem Fall wird die bereits erzeugte und hinterlegte Zufallszahl für die neue Anmeldung verwendet. [5]Andernfalls wird eine neue Zufallszahl generiert.

(2) [1]Bei der öffentlichen Zuweisung von Plätzen wird den Studierenden eine Bildschirmmaske gezeigt, welche im oberen Bereich alle vorhandenen Anmeldungen zu der jeweiligen Lehrveranstaltung enthält. [2]Neben dem Namen werden die Kennzeichnung „bevorzugte Platzvergabe JA/NEIN“ sowie die zugewiesene Zufallszahl angezeigt. [3]Die Anmeldeliste wird alphabetisch zur Feststellung der Anwesenheit von Studierenden sowie nach der in Satz 2 genannten Kennzeichnung absteigend sortiert. [4]Eine absteigende Sortierung im Sinne von Satz 3 bedeutet, dass die Teilnehmenden mit der Kennzeichnung „bevorzugte Platzvergabe JA“ zuerst genannt werden. [5]Anschließend werden die Teilnehmenden zur Zuweisung von Plätzen in der Veranstaltung nach der Zufallszahl absteigend sortiert. [6]Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Studierende oder ein Studierender mit der Kennzeichnung „bevorzugte Platzvergabe JA“ und der Zufallszahl 9999999 als erstes und eine Studierende oder ein Studierender mit der Kennzeichnung „bevorzugte Platzvergabe NEIN“ und der Zufallszahl 1000000 zuletzt einen Platz erhält.

(3) [1]Durch Auswahl einer Studierenden oder eines Studierenden in der Anmeldeliste und Klicken auf die Befehlsschaltfläche „Platz zuweisen“ erhält die oder der Studierende endgültig einen Platz in der Lehrveranstaltung. [2]Sind alle in der Anmeldeliste aufgeführten Studierenden persönlich anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, kann anstelle des in Satz 1 beschriebenen Verfahrens die Funktion „Kurs auffüllen“ verwendet werden, um die maximal verfügbare Anzahl von Plätzen entsprechend der angezeigten Reihenfolge zuzuweisen. [3]Die Zuweisung eines Platzes und gegebenenfalls deren Aufhebung wird in der Notenhistorie der oder des jeweiligen Studierenden hinterlegt.

§ 8 Verfahren unter Zuhilfenahme von Loszetteln

(1) Es wird ein doppelter Satz – Satz A und Satz B – Zettel mit fortlaufenden Nummern entsprechend der Anzahl der Teilnahmeberechtigten in zwei getrennten Losbehältern zur Verfügung gestellt.

(2) [1]Jede und jeder Teilnahmeberechtigte zieht aus dem Losbehälter A eine Nummer. [2]Diese Nummer und der Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers werden schriftlich festgehalten.

(3) Wenn jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an dem Losverfahren eine Nummer hat, werden aus dem Losbehälter B von einer neutralen Person die Nummern, die zur Zuweisung eines Arbeitsplatzes berechtigen, einzeln gezogen.

(4) [1]Die der jeweils korrespondierenden Nummern aus Topf A werden in der Reihenfolge der Ziehung in eine namentliche Auswahlliste aufgenommen. [2]Bei der Aufstellung der namentlichen Auswahlliste ist eine Vorabquote gemäß § 10 zu berücksichtigen.

(5) Bei der Zahl *n* an vorhandenen freien Arbeitsplätzen werden diese an die Platzziffern 1 bis *n* der namentlichen Auswahlliste verteilt.

(6) Die Schritte nach den Absätzen 1 bis 5 werden in Anwesenheit aller teilnahmeberechtigten Studierenden vollzogen.

§ 9 Kein Bonussystem und keine Härtefallregelung

[1]Vergünstigungen oder ein irgendwie geartetes Bonussystem gibt es nicht. [2]Auch Studierende, die bei der Zulassung zum Studium als Härtefall anerkannt wurden, werden nicht bevorzugt.

§ 10 Anspruch auf einen Arbeitsplatz ohne Teilnahme am Losverfahren

Ohne Teilnahme am Losverfahren haben einen Anspruch auf einen Arbeitsplatz

1. Studierende, die den betreffenden Kurs oder in dem betreffenden Kurs Leistungskontrollen wiederholen müssen,
2. Studierende, die im vorangegangenen Semester erfolglos an dem Losverfahren für den betreffenden Kurs teilgenommen haben,
3. Studierende, die bei zwei Losverfahren in vorausgegangenen Semestern keinen Arbeitsplatz erhalten haben und die Arbeitsplätze im Folgesemester jeweils angetreten haben oder ohne Vertretenmüssen nicht angetreten haben und
4. Studierende mit Familienpflichten gemäß § 12 Satz 1.

§ 11 Bescheinigung

[1]Studierende, die aus einem Losverfahren ohne Arbeitsplatz hervorgegangen sind und deren Studium sich dadurch verlängert, erhalten von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter, die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortlich ist, eine schriftliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie gemäß § 10 Nummer 2 dieser Verfahrensordnung im unmittelbaren Folgesemester einen Kursplatz erhalten werden. [2]Die Bescheinigung enthält auch eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Verlängerung der Studienzeit ohne eigenes Verschulden entstanden ist. [3]Studierende, die am Losverfahren teilgenommen haben und entweder sofort oder im Nachrückverfahren einen Arbeitsplatz erlangt haben, erhalten keine Bescheinigung über die Teilnahme am Losverfahren und sind in Folgesemestern nicht von zukünftigen Losverfahren befreit, da sie keine unverschuldete Verlängerung des Studiums erfahren haben.

§ 12 Studierende mit Familienpflichten

[1]Schwangeren Studierenden oder Eltern mit Kindern unter drei Jahren, die am Losverfahren teilgenommen und denen ein Kursplatz zugeteilt wurde, diesen aber nicht antreten können, bleibt für die Dauer von sechs Semestern ab Zuteilung des Platzes das Recht auf den zugeteilten Platz für die betreffende Lehrveranstaltung erhalten. [2]Die Entscheidung, ob auf den zugeteilten Kursplatz verzichtet wird, muss binnen 48 Stunden

nach Ende des Losverfahrens der oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreterin bzw. Fachvertreter schriftlich mitgeteilt werden. [3]Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums ist die erneute Teilnahme am Vergabeverfahren erforderlich.

§ 13 Inkrafttreten

[1]Die Verfahrensordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. [2]Sie ersetzt die Verfahrensordnung vom 14.10.2004.

Tübingen, den 22.09.2015

Professor Dr. med. Ingo B. Autenrieth
Dekan